

# **Satzung**

**Forstgenossenschaft  
Pöhlde**

# S a t z u n g

## der Forstgenossenschaft Pöhlde I. Allgemeines

### § 1

#### Name und Sitz

##### 1. Die Forstgenossenschaft Pöhlde in Pöhlde

ist ein Realverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts) nach dem Realverbands gesetz vom 4. November 1969.

Sein Name ist Forstgenossenschaft Pöhlde  
Er hat seinen Sitz in Pöhlde

### § 2

#### Vermögensverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

### § 3

#### Mitgliederverzeichnis

1. Die Mitglieder sowie ihre Teilnahme- rechte und Pflichten sind in dem Mit gliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt
2. Wechselt ein Anteil den Inhaber, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe bei einem Wechsel durch Vertrag das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen

Belege anzugeben. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

3. Zeigt ein Mitglied die Übertragung seines Verbandsanteils nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 des Gesetzes).

#### § 4

#### Verbandsanteile

1. Die Verbandsanteile sind selbständige. Sie können durch Rechtsgeschäft übertragen werden und Gegenstand besonderer Rechte sein. Verbandsanteile, die zu einer Haus- oder Hofstelle gehören, können von dieser getrennt werden.
2. Die Übertragbarkeit der Verbandsanteile wird wie folgt beschränkt: Dem Realverband steht beim Verkauf eines Verbandsanteils das Vorkaufsrecht zu. Soweit er von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, kann das Verbandsanteil zunächst nur an die Mitglieder der Forstgenossenschaft Pöhlde veräußert werden. Wenn die Mitglieder dieses Recht nicht ausüben, dann kann es auch an Haus- und Grundeigentümer in Pöhlde veräußert werden. Das Vorkaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Grundstück und der dazugehörige Verbandsanteil gemeinsam verkauft werden.
3. Die Verbandsanteile können nicht geteilt werden.

#### II Der Vorstand

#### § 5

#### Mitglieder des Vorstands

1. Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten

Vorsitzenden und dem Schriftführer. Für den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

## § 6

### Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim gewählt, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahl beschließt.
2. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
3. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.
4. Im Anschluß an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung ist in der Niederschrift aufzunehmen. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichts-

behörde schriftlich anzuzeigen.

5. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter entmündigt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus. Im übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes oder Stellvertreters erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt worden ist.

### § 7

#### Aufgaben des Vörstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten,
4. das Vermögens- und Mitgliederverzeichnis zu führen.

### § 8

#### Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von dem ersten oder zweiten Vor-

sitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Stellvertreter in der Weise abzugeben, daß die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muß der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschuß abgelehnt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorsitzung zu unterschreiben.

### III. Die Mitgliederversammlung

#### § 10

##### Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes ihrer Beschußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand und Rechnungsführer,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für/mehr als drei Jahre zur Leistung verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dřingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. die Erhebung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die Ausübung eines Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil,
11. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,

12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezeßpflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 des Gesetzes,
15. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
16. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband,
17. die Zweckentfremdung von Waldfächern (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Körperschafts- und Genossenschaftswald),
18. die Änderung der Betreuungsform für den Genossenschaftswald (§ 3 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes über den Körperschafts- und Genossenschaftswald),
19. allgemeine Weisungen an den Vorstand über Verwertung und Verteilung des anfallenden Holzes,
20. die Einstellung von forstlichem Fachpersonal,
21. die Verpachtung der Jagd im Genossenschaftswald,
22. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlußprüfer,
23. die Führung von Prozessen und Abschluß von Vergleichen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.
2. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden; die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

§ 12

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten

als Bevollmächtigter, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige Erklärung abgegeben hat.

### § 13

#### Stimmrecht

1. Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der Verbandsanteile.
2. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
3. Steht ein Verbandsanteil einer Erbgenmeinschaft oder einer anderen Personennehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitglieder des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

### § 14

#### Beschlüsse und Beschlusfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 3 Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.
2. Ein Beschuß der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschuß gestimmt haben, mehr

Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

3. Über die in § 10 Nr. 1, 4, 11 bis 16 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschuß zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Dritteln aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschußfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 auch für die zweite Ladung.

### § 15

#### Niederschrift

- Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist unverzüglich nach ihrer Fertigstellung von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- Aus der Niederschrift muß zu ersehen sein: Die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen),

die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

#### IV. Wirtschaftsführung

##### § 16

###### Rechnungsführung

1. Das Rechnungsjahr ist die Zeit vom .....  
bis .....<sup>1.10.</sup>
2. Der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm eine Dienstweisung geben. Über seine Vergütung oder Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

##### § 17

###### Jahresabrechnung

1. Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlußprüfer; sie kann die Prüfung

auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlußprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Die Abschlußprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschuß über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, daß die Beanstandungen ausgeräumt sind.

#### § 18

Ist den Verbandsmitgliedern Holz aus dem Genossenschaftswald zugeteilt worden und führt ein Mitglied sein Holz innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist nicht ab, so kann der Vorstand das Holz für Rechnung des Mitglieds meistbietend versteigern oder freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Kosten hinterlegen oder das Holz auf Kosten des Mitglieds aus dem Schlag rücken lassen.

## V. Aufsicht

### § 19

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Osterode am Harz nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Gesetzes. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 20

1. Jedem Mitglied ist ein Stück der Satzung oder ihre Änderungen mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
2. Steht ein Verbandsanteil mehreren Personen gemeinsam zu, so genügt die Mitteilung an eine dieser Personen.

### § 21

## Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Pöhle .....

### § 22

## Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.11.71 beschlossen.

Sie tritt 14 Tage, nachdem sie allen Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde übersandt oder ausgehändigt worden ist, in Kraft.

2. Das Statut der Forstgenossenschaft Pöhlde vom 30.7.1898 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Pöhlde, den 26. November 1971

Der Vorstand

gez.: August Thiele, 1. Vors.

gez.: Gustav Dieterich, 2. Vors.

gez.: Albert Holzapfel, Schriftf.

++

++

++

Landkreis Osterode am Harz

Der Oberkreisdirektor

IK 082 - 72

Genehmigung

Die Satzung der Forstgenossenschaft Pöhlde vom 26.November 1971 wird gem. § 17 Abs. 2 Realverbandsgesetz vom 4.11.1969 (Nieders. GVBl. S.187) genehmigt..

Osterode am Harz, den 20. Januar 1972

In Vertretung:



*Blanckenburg*  
(von Blanckenburg)  
Kreisdirektor

**1. Nachtrag**  
**zur Satzung der Forstgenossenschaft Pöhlde**

Aufgrund des § 17 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04. November 1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 413) hat die Mitgliederversammlung der Forstgenossenschaft Pöhlde am ..28.02.2007.....folgenden 1. Nachtrag zur Satzung vom 26.11.1971 beschlossen:

**Artikel I**

**Artikel § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

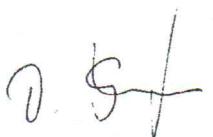
„Das Rechnungsjahr ist die Zeit vom 01. 01. bis 31. 12.“

**Artikel II**

Dieser 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung tritt vierzehn Tage nachdem sie allen Mitgliedern übersandt oder ausgehändigt worden ist (§ 20 Abs. 1), in Kraft.

Herzberg am Harz - Ortsteil Pöhlde, 28.02. 2007

**Der Vorstand der Forstgenossenschaft Pöhlde**



Dietmar Steinmetzer  
1. Vorsitzender



Wolfgang Hemmers  
2. Vorsitzender



Dietmar Barke  
Schriftführer

Landkreis Osterode am Harz

Der Landrat

- I.3.2 082-72 -

Osterode am Harz, 30. 03. 2007

Genehmigung

Der 1. Nachtrag vom 28.02.2007 zur Änderung der Satzung der Forstgenossenschaft Pöhle vom 26. Nov. 1971 wird gemäß § 17 Abs. 2 Realverbandsgesetz genehmigt.

In Vertretung

  
Gero Geißreiter

